

04.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes

Punkt 7 b der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird dem Schutzzweck des Arbeitszeitrechts, die Arbeitnehmer vor Überforderung und Überbeanspruchung durch zu lange Arbeitszeiten zu schützen, insbesondere durch das Festhalten an der von der gesellschaftlichen Realität überholten 48-Stunden-Woche und im Bereich der Nacht- und Schichtarbeit, nicht gerecht. Eine sachgerechte ordnende Funktion des Gesetzes für das Tarifvertragsgeschehen im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer ist somit nicht gegeben. Das unvertretbar hohe Mehrarbeitsvolumen wird durch die vorgesehenen Regelungen nicht wesentlich eingegrenzt.

Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzentwurf eines Arbeitszeitgesetzes der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (Drs. 368/83) wird dem Schutzzweck des Arbeitszeitrechts erheblich besser gerecht und ist daher vorzuziehen.